

**Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nummer 24 der Stadt Schönwald gemäß § 10
Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 08.09.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 24 der Stadt Schönwald „Östlich der Ascher Straße“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. §13a BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung bei der Stadt Schönwald, Bauamt, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, während der allgemeinen Dienststunden

Montag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönwald, den 12.09.2022



Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister



(Siegel)